

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2024****Ausgegeben am 14. März 2024****Teil II**

---

**77. Verordnung: EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2024**

---

**77. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die EAG-Marktprämienverordnung 2022 geändert wird (EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2024)**

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1, 31 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38, 41 Abs. 2, 43, 44b Abs. 2, 44d, 47 Abs. 1, 49 Abs. 2, 50 Abs. 2, 51 Abs. 2 sowie 54 Abs. 4 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2023, wird

1. hinsichtlich der §§ 5 und 12, soweit darin Regelungen für Anlagen auf Basis von Biomasse oder Anlagen auf Basis von Biogas getroffen werden, sowie hinsichtlich der §§ 7 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
2. hinsichtlich § 5, soweit darin Regelungen für Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen oder gemeinsame Ausschreibungen von Wind- und Wasserkraftanlagen getroffen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft,
3. hinsichtlich § 12, soweit darin Regelungen für Wasserkraftanlagen getroffen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und
4. hinsichtlich der §§ 4 und 8 bis 11 sowie § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

verordnet:

Die EAG-Marktprämienverordnung 2022 (EAG-MPV 2022), BGBl. II Nr. 369/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 310/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV)“**

2. In der Einleitung des § 1 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 7/2022“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 198/2023“ ersetzt.

3. In § 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „Windkraftanlagen“.

4. In § 1 Z 5 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

5. In § 1 wird am Ende der Z 6 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und Z 7 entfällt.

6. In § 2 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 104/2019“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 152/2023“ ersetzt.

7. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Ausdruck „Abfallwirtschaftsgesetzes 2002“ der Ausdruck „(AWG 2002)“ eingefügt und der Ausdruck „BGBl. I Nr. 200/2021“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 66/2023“ ersetzt.

8. In § 2 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck „BGBI. I Nr. 123/2022“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 143/2023“ ersetzt.

9. In § 2 Abs. 1 Z 13 wird nach dem Ausdruck „(GVE/ha)“ die Wendung „, sodass der Aufwuchs vollflächig genutzt wird; gegebenenfalls hat eine zusätzliche Weidpflege zu erfolgen“ eingefügt.

10. In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „BGBI. I Nr. 7/2022“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 145/2023“ ersetzt.

11. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Zur Lagebestimmung der Wasserkraftanlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 EAG ist der unmittelbare Anlagenbereich gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung maßgeblich. Bei Ausleitungskraftwerken ist zur Lagebestimmung der Wasserkraftanlage zusätzlich auch die gesamte Gewässerstrecke, welche durch die Stelle der Wasserentnahme und -rückgabe abgegrenzt wird (Restwasserstrecke) maßgeblich.“

12. In § 3 Abs. 4 Z 3 lit. d wird nach der Wortfolge „Errichtung von“ die Wortfolge „Ansitzstangen sowie“ eingefügt.

13. In § 3 Abs. 4 Z 3 wird am Ende der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach lit. i folgende lit. j angefügt:

„j) Erhöhung der Strukturvielfalt durch Anlegen von Totholz- und/oder Steinhäufen.“

14. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höchstpreise in Cent pro kWh, bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, werden für die Kalenderjahre 2024 und 2025 gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 2, 38 und 44d EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Photovoltaikanlagen.....8,98 Cent/kWh;
2. für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse.....19,32 Cent/kWh;
3. für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse .....18,14 Cent/kWh;
4. für neu errichtete und erweiterte Windkraftanlagen (Normstandort).....9,60 Cent/kWh;
5. für Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen.....10,08 Cent/kWh.“

15. § 5 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für das Kalenderjahr 2024 werden die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt:

Technologie	Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen
Photovoltaikanlagen	14.05.2024	287 500 kW <sub>peak</sub>
	09.07.2024	287 500 kW <sub>peak</sub>
	24.09.2024	287 500 kW <sub>peak</sub>
	10.12.2024	287 500 kW <sub>peak</sub>
Anlagen auf Basis von Biomasse	18.06.2024	15 000 kW <sub>el</sub>
Windkraftanlagen	14.05.2024	282 000 kW
	02.08.2024	100 000 kW
	18.10.2024	100 000 kW
	12.12.2024	100 000 kW
Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	27.05.2024	40 000 kW

(2) Für das Kalenderjahr 2025 werden die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt:

Technologie	Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen
Photovoltaikanlagen	10.02.2025	175 000 kW <sub>peak</sub>
	22.04.2025	175 000 kW <sub>peak</sub>
	22.07.2025	175 000 kW <sub>peak</sub>
	07.10.2025	175 000 kW <sub>peak</sub>
Anlagen auf Basis von Biomasse	17.06.2025	7 500 kW <sub>el</sub>
Windkraftanlagen	07.03.2025	200 000 kW
	20.06.2025	100 000 kW
	23.09.2025	100 000 kW
	12.11.2025	100 000 kW
Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	13.02.2025	40 000 kW

“

16. § 7 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe bis 400 Meter sind folgende Stützwerte anzuwenden, wobei zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten eine lineare Interpolation stattfindet:

RJ (in kWh/m <sup>2</sup> )	≤ 558,8	596,50	694,0	787,1	≥ 874,5
Korrekturfaktor (in %)	+20,00	+14,09	0,00	-8,79	-15,18

(4) Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe ab 1 400 Meter erhöht sich der gemäß Abs. 3 ermittelte Korrekturfaktor additiv um nachfolgende Prozentsätze, wobei zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten eine lineare Interpolation stattfindet:

RJ (in kWh/m <sup>2</sup> )	≤ 558,8	600,8	606,8	709,0	807,2	874,5	944,4
Erhöhung des Korrekturfaktors (in %)	+8,13	+7,38	+7,32	+6,28	+5,67	+5,41	0,00

”

17. In § 7 Abs. 6 wird der Ausdruck „+27,66%“ durch den Ausdruck „+28,12%“ und der Ausdruck „-14%“ durch den Ausdruck „-15,18%“ ersetzt.

18. § 8 samt Überschrift entfällt.

19. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete, erweiterte und revitalisierte Wasserkraftanlagen wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Anlagen
  - a) für die ersten 500 000 kWh ..... 20,40 Cent/kWh;
  - b) für die nächsten 500 000 kWh ..... 14,10 Cent/kWh;
  - c) für die nächsten 1 500 000 kWh ..... 13,79 Cent/kWh;
  - d) für die nächsten 2 500 000 kWh ..... 11,88 Cent/kWh;
  - e) über 5 000 000 kWh hinaus ..... 13,00 Cent/kWh;
2. für neu errichtete Anlagen unter Verwendung eines Querbauwerkes
  - a) für die ersten 500 000 kWh ..... 18,95 Cent/kWh;
  - b) für die nächsten 500 000 kWh ..... 13,13 Cent/kWh;
  - c) für die nächsten 1 500 000 kWh ..... 12,84 Cent/kWh;
  - d) für die nächsten 2 500 000 kWh ..... 11,08 Cent/kWh;

- e) über 5 000 000 kWh hinaus ..... 12,08 Cent/kWh;
- 3. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung) und
  - a) einem Revitalisierungsgrad bis 60%
    - aa) für die ersten 500 000 kWh ..... 8,69 Cent/kWh;
    - bb) für die nächsten 500 000 kWh ..... 7,64 Cent/kWh;
    - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh ..... 6,59 Cent/kWh;
    - dd) über 2 500 000 kWh hinaus ..... 5,00 Cent/kWh;
  - b) einem Revitalisierungsgrad von über 60% bis 200%
    - aa) für die ersten 500 000 kWh ..... 10,87 Cent/kWh;
    - bb) für die nächsten 500 000 kWh ..... 10,43 Cent/kWh;
    - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh ..... 10,16 Cent/kWh;
    - dd) über 2 500 000 kWh hinaus ..... 9,26 Cent/kWh;
  - c) einem Revitalisierungsgrad von über 200%
    - aa) für die ersten 500 000 kWh ..... 14,71 Cent/kWh;
    - bb) für die nächsten 500 000 kWh ..... 13,07 Cent/kWh;
    - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh ..... 11,25 Cent/kWh;
    - dd) über 2 500 000 kWh hinaus ..... 5,25 Cent/kWh;
- 4. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung über 1 MW (nach Revitalisierung)
  - a) für die ersten 5 000 000 kWh ..... 15,33 Cent/kWh;
  - b) für die nächsten 20 000 000 kWh ..... 14,24 Cent/kWh;
  - c) für die nächsten 20 000 000 kWh ..... 11,01 Cent/kWh;
  - d) über 45 000 000 kWh hinaus ..... 12,75 Cent/kWh.“

20. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 52 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 52 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:

- 1. für neu errichtete Anlagen
  - a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
    - aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 50 kW<sub>el</sub> ..... 25,75 Cent/kWh;
    - bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 50 kW<sub>el</sub> ..... 24,71 Cent/kWh;
  - b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002, Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 der Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2013, sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Sägemehl und Sägespänen ..... 21,92 Cent/kWh;
- 2. für repowerte Anlagen
  - a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b, ..... 22,91 Cent/kWh;
  - b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002, Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV sowie Rinde, Schwarten, Spreiße, Sägemehl und Sägespänen ..... 20,25 Cent/kWh;
- 3. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie)
  - a) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse, mit Ausnahme von Einsatzstoffen gemäß lit. b,
    - aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW<sub>el</sub> ..... 15,72 Cent/kWh;
    - bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW<sub>el</sub> ..... 11,44 Cent/kWh;
    - cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW<sub>el</sub> mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG ..... 14,99 Cent/kWh;
  - b) bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse aus Abfällen gemäß § 2 AWG 2002, Ersatzbrennstoffprodukten gemäß § 3 Z 19 AVV sowie Rinde,

Schwarten, Spreißel, Sägemehl und Sägespänen

- aa) für Anlagen mit einer Engpassleistung bis 500 kW<sub>el</sub> ..... 13,56 Cent/kWh;
- bb) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW<sub>el</sub> ..... 8,46 Cent/kWh;
- cc) für Anlagen mit einer Engpassleistung über 500 kW<sub>el</sub> mit Entnahmekondensationsturbinen gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 lit. a EAG ..... 11,82 Cent/kWh.“

21. § 11 lautet:

„§ 11. Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biogas sowie für die Berechnung der auf Antrag gewährten Nachfolgeprämie für bereits bestehende Anlagen auf Basis von Biogas gemäß § 53 EAG wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 gemäß den §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie 53 Abs. 3 EAG wie folgt festgelegt:

- 1. für neu errichtete Anlagen.....32,83 Cent/kWh;
- 2. für bestehende Anlagen (Nachfolgeprämie) ..... 23,83 Cent/kWh.“

22. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für das Kalenderjahr 2024 wird das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktprämie wie folgt festgelegt:

Technologie	Vergabevolumen
Wasserkraftanlagen	90 000 kW
Anlagen auf Basis von Biomasse	7 500 kW <sub>el</sub>
Anlagen auf Basis von Biogas	1 500 kW <sub>el</sub>

(2) Für das Kalenderjahr 2025 wird das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktprämie wie folgt festgelegt:

Technologie	Vergabevolumen
Wasserkraftanlagen	190 000 kW
Anlagen auf Basis von Biomasse	7 500 kW <sub>el</sub>
Anlagen auf Basis von Biogas	1 500 kW <sub>el</sub>

“

23. § 13 samt Überschrift entfällt.

24. Die Überschrift des § 14 lautet:

**„Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“**

25. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Titel, die Einleitung des § 1, § 1 Z 3, 5 und 6, § 2 Abs. 1 Z 1, 4, 8 und 13, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2a sowie Abs. 4 Z 3 lit. d, i und j, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3, 4 und 6, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 sowie § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 77/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; zugleich treten § 1 Z 7, § 8 samt Überschrift, § 13 samt Überschrift sowie die Anlage 1 außer Kraft. Für Anträge bzw. Gebote, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBI. II Nr. 77/2024 gestellt bzw. eingereicht wurden, ist die Verordnung BGBI. II Nr. 369/2022 in der Fassung vor der Novelle BGBI. II Nr. 77/2024 anzuwenden.“

26. Anlage 1 entfällt.

**Gewessler**

